

NOZ v. 2. 9. 10

# Angeklagter muss therapiert werden

## Nach dem Tod seiner Lebensgefährtin: Freiheitsstrafe für alkoholkranken Eggermühlener

steb **OSNABRÜCK/EGGER-MÜHLEN.** Nach dem gewaltsamen Tod seiner Lebensgefährtin ist ein 30-jähriger Eggermühlener vor dem Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Das Gericht ordnete die sofortige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Therapie an.

Mit dem Urteil folgte das Gericht nicht dem Plädoyer des Staatsanwalts. Er hatte

eine sechsjährige Freiheitsstrafe gefordert und damit deutlich gemacht, dass diese Tat „auch gesüht und nicht nur therapiert werden darf“. Der Version des Angeklagten, seine Freundin sei die Treppe heruntergefallen und müsse daran gestorben sein, schenke er keinen Glauben, sagte der Staatsanwalt. Fehlende Spuren im Treppenhaus, die Leichenfotos und das rechtsmedizinische Gutachten seien eindeutige Gegenargumente. Entscheidend sei nun, inwieweit der Mann we-

gen seines Alkoholexzesses schuldig gewesen sei, argumentierte der Staatsanwalt. „Der Angeklagte war nicht besinnungslos betrunken. Er konnte den Rettungswagen verständigen und Wiederbelebungsversuche vornehmen.“ Es sei für ihn – trotz verminderter Schuldfähigkeit – vorhersehbar gewesen, zu was dieser „Gipfel an häuslicher Gewalt führen musste“, so der Vertreter der Anklage.

Genau auf diesen Punkt zielte die Strategie des Vertei-

digers. Er plädierte auf strikte Beachtung der festgestellten Blutalkoholwerte seines Mandanten. Fünf Stunden nach der Tat seien bei dem alkoholkranken Mann knapp über drei Promille festgestellt worden. Nach üblichem Verfahren müsse er deshalb zum Tatzeitpunkt weit mehr als vier Promille im Blut gehabt haben, hob der Anwalt hervor. „Das war ein Vollrausch, bei dem er keine Steuerungsfähigkeit mehr besaß, und andere gesicherte Angaben liegen uns nicht

vor“, so der Verteidiger. Diesem Rechtsgrundsatz, der im Zweifel für den Angeklagten spricht, schloss sich das Gericht an und urteilte auf den Straftatbestand des Vollrausches. Der sieht vor: Wer sich berauscht und einen Rechtsbruch begeht, zu dessen Zeitpunkt er aber eben wegen des Rauschzustandes nicht schuldig ist, wird zu Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt.

Nach einem ganztägigen Trinkgelage seien die beiden alkoholkranken Partner wie-

derholt im Streit aneinandergeraten, was nach dem äußerst brutalen Gewaltausbruch des Angeklagten zum Tod der Frau geführt habe – so die Rekonstruktion des Richters. Trotz klarer Stimme, als er den Notarzt verständigt habe, trotz versuchter Wiederbelebungsmaßnahmen, die auf einen klaren Verstand hinweisen würden: „Letzte Zweifel an der Steuerungsfähigkeit zur Stunden zuvor erfolgten Tat konnte die Kammer aber nicht beiseitigen“, sagte der Richter.